

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scanpoint GmbH

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten ausschließlich für sämtliche – auch zukünftige – Leistungen und Lieferungen der Scanpoint GmbH (im Folgenden kurz „Scanpoint“ genannt), wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des KSchG oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit diesen von Scanpoint ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Scanpoint in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
2. Sind Produkte von Drittanbietern Liefergegenstand, so gelten ausschließlich die Bestimmungen (Nutzungs-/Lizenz-, Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen) des jeweiligen Herstellers. Scanpoint überträgt keine weitergehenden Rechte an Produkten von Drittanbietern.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige schriftliche Angebot der Scanpoint, in dem der Leistungsumfang und die Entgelte festgehalten sind.
2. Scanpoint ist an das Angebot für 90 Tage ab Zusendung an den Kunden gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. Die Annahme hat schriftlich (postalisch, per E-Mail oder Fax) zu erfolgen.
3. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zum Nachteil von Scanpoint ändern sind, um Verbindlichkeit zu entfalten, seitens der Scanpoint schriftlich zu bestätigen.

### § 3 Liefer- und Leistungsgegenstand

1. Der Liefer- und Leistungsgegenstand ergibt sich ausschließlich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die Leistungserbringung erfolgt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages allgemein anerkannten Regeln der Technik. Scanpoint ist berechtigt, stets die entsprechenden (technischen) Änderungen zum Zwecke der Aktualisierung vorzunehmen.
2. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil. Sie stellen auch keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, Scanpoint gibt schriftlich eine solche ausdrückliche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ab. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich Scanpoint das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
3. Allgemein gelten für das Papierbeleggut die Einheiten „Blatt“ als „duplex“ (doppelseitig) und „Seite“ als „simplex“ (einseitig).
4. Scanpoint kann ein anderes Unternehmen und Personen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen als Erfüllungshelfen iSd § 1313a ABGB heranziehen. Die Beauftragung der Scanpoint Slovakia s.r.o. mit der Erbringung des Leistungsgegenstands seitens Scanpoint GmbH ist jederzeit erlaubt.
5. Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen der Mitarbeiter der Scanpoint, sind jedoch nicht Gegenstand von Lieferverträgen und sind unverbindlich und unter Aus-

schluss jeder Haftung, es sei denn, es wurde ein gesonderter Beratungsvertrag geschlossen.

### § 4 Rücktritt/außerordentliche Kündigung

1. Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Auflösungsrechten steht Scanpoint ein vertragliches Rücktrittsrecht/sofortiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, insbesondere wenn
  - der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und sich die Angabe auf eine für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit bedeutungsvolle Tatsache bezieht oder
  - die Kreditwürdigkeit entfällt und der Kunde trotz Aufforderung zur Zahlung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist oder
  - Scanpoint infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl die Scanpoint alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat oder
  - der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen in Verzug ist oder
  - hinsichtlich des Kunden ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist oder
  - der Kunde eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht verletzt oder
  - der Kunde eine wesentliche Vertragsbestimmung verletzt, sofern der Kunde den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb der von Scanpoint schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist wiederherstellt.

### § 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Die Leistungs- bzw. Lieferfrist ergibt sich ausschließlich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
2. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
3. Für Schäden aus Leistungsstörungen, wie Verzug, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 dieser AGB.
4. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist Scanpoint berechtigt, zu liefernde Waren entweder bei der Scanpoint oder bei einer Spedition oder einem Lagerhalter einzulagern, wofür Scanpoint eine entsprechende Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt, und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Waren anderweitig zu verwerten; überdies trägt der Kunde die Kosten, welche auf Grund der von ihm herbeigeführten Verzögerung, entstehen und es gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 50 % des vertraglichen Entgeltes als vereinbart. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen gegenüber Kunden, bleibt unberührt. Diese Bestimmung gilt entsprechend bei Annahmeverzug von zu erbringenden Leistungen.

### § 6 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstands nach den Vorgaben von Scanpoint bzw. des Herstellers auf seine Kosten und Verantwortung her. Mehraufwendungen von Scanpoint durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen.

2. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
3. Sofern Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, erforderlichen Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen, das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur im erforderlichen Ausmaß und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.
4. Jedenfalls ist der Kunde für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb zu liefernder Hard- und Softwareprodukte verantwortlich.
5. Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.
6. Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit. Er sorgt dafür, dass notwendige Anforderungen beim Erstellen der Leistung erfüllt und z.B. entsprechende Testdaten ohne Verzögerung zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Annahme der Leistung genügend (Speicher-) Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, andernfalls befindet sich der Kunde ab dem Tag der versuchten und wegen der nicht ausreichenden (Speicher-) Kapazitäten fehlgeschlagenen Übergabe im Annahmeverzug; § 5 Z. 5 dieser AGB gilt entsprechend.

## § 7 Übergabe und Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäße Ware bzw. Leistung zu übernehmen und Lieferung und Leistung abzunehmen.
2. Sind im Vertrag Teilwerke/-lieferungen definiert, so ist der Kunde verpflichtet, die von Scanpoint zur Verfügung gestellten Teilwerke/-lieferungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn unzumutbar.

## § 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den Transporteur bzw. Bereitstellung zur Abholung durch diesen auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Scanpoint noch andere Leistungen, z. B. Versendung und Installation, übernommen hat.
2. Auf Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch Scanpoint gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
3. Verzögert sich der Versand infolge vom Kunden zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der mitgeteilten Versandungsbereitschaft auf den Kunden über.

## § 9 Entgelte, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Entgelte gemäß der schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Ist kein Entgelt bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Entgelte gemäß Preisblatt der Scanpoint. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Entgelte ab Sitz Scanpoint (Wien). Sämtliche Entgelte verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als Nettoentgelte, exklusive sämtlicher Abgaben und Steuern, wie insbesondere der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive Verpackungs- und Transportkosten, Kosten nach der Elektroaltge-

räteverordnung 2005 idgF und Kosten für eine ggfs. abgeschlossene Versicherung (siehe oben § 8 Abs. 2), die vom Kunden gesondert zu vergüten sind.

Sofern der Umfang der Leistung nach dem Vertragsabschluss geändert oder um mehr als 10% erweitert wird (Zusatz- bzw. Mehrleistungen), ist Scanpoint berechtigt, für die erbrachte Zusatz- bzw. Mehrleistung das Entgelt gemäß dem Preisblatt der Scanpoint dem Kunden entsprechend in Rechnung zu stellen.

2. In den Preisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten sowie Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

Reisekosten und Spesen werden wie folgt berechnet: Es werden die steuerlich zulässigen Tagesspensensätze in Anrechnung gebracht. Für Reisezeiten werden 65 % der jeweiligen Sätze verrechnet, Fahrtkosten mit EUR 0,42 pro km. Falls andere Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug in zeitlich zwingenden Fällen, Taxi) genutzt werden müssen, werden die entsprechenden Kosten gegen Beleg an den Kunden in Rechnung gestellt. Übernachtungskosten werden entsprechend an den Kunden weitergegeben; Übernachtungskosten pro Mitarbeiter betragen maximal EUR 110,00 pro Tag.

In den Preisen sind weiters Service-Desk-Leistungen, die Scanpoint aufgrund eines Verhaltens des Kunden, von vom Kunden in seinen Systemen vorgenommenen Einstellungen, etc. erbringt, nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

3. Rechnungen von Scanpoint sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto der Scanpoint zu zahlen. Erbrachte Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, als Scanpoint bei der eigenen Bank frei darüber verfügen kann.
4. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum bei Scanpoint schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung von Scanpoint als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
5. Scanpoint behält sich bei Zahlungsverzug das Recht vor, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF geltend zu machen. Scanpoint hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
6. Scanpoint behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als zwei Monaten die Entgelte entsprechend den eingetretenen nachweisbaren Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen.
7. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Scanpoint mit Gegenforderungen – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen. Der Kunde ist im Streitfall nicht berechtigt, die Entrichtung des Entgeltes zurückzubehalten.

8.

Die Höhe der vereinbarten Entgelte ist mit dem Beginn eines neuen Jahres (1.1.) nach Zustandekommen des Vertrages wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße für die Anpassungen ist die bekanntgegebene Indexzahl für den letzten Monat des jeweiligen Vorjahres. Alle Veränderungsdaten sind auf die erste kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die Entgelte werden zu Jahresbeginn valorisiert.

Dieser Indexwert gilt dann wieder als Bezugsgröße für eventuelle weitere Anpassungen.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Leistungserbringung in Nitra (Slowakei), kann bei den auf diese Leistungen entfallenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit der von Eurostat erhobene Arbeitskostenindex für die Slowakei (<https://ec.europa.eu/eurostat/cache/infographs/economy/desktop/index.html?lang=de>) herangezogen werden. Bezugsgröße für Anpassungen ist dann sowohl für den jeweiligen Ausgangszeitpunkt als auch den Änderungszeitpunkt der jeweils zuletzt für ein Quartal bekanntgegebene Indexwert.

Preisänderungen (Indexanpassungen) werden schriftlich mitgeteilt. Es gilt ausdrücklich nicht als Verzicht der Scanpoint, wenn sie – auch über einen längeren Zeitraum – von der Anwendung der Wertsicherung keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Scanpoint behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits mit der Auslieferung an Scanpoint ab, die die Abtretung zugleich annimmt.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt Scanpoint jedoch mit Auslieferung alle daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte in voller Höhe im Voraus ab; Scanpoint nimmt diese Abtretung zugleich an.
4. Der Kunde ist berechtigt, die an Scanpoint abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Andernfalls kann Scanpoint die Befugnis zur Einziehung widerrufen und verlangen, dass der Kunde seinen Schuldnern die Abtretung anzeigt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Im Falle eines Rücktritts ist Scanpoint zur freihändigen Verwertung berechtigt.
5. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind Scanpoint unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, hat der Kunde zu tragen, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
6. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Widergabe auf fotomechanischem oder ähnlichen Weg, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, selbst bei nur auszugsweise Verwertung, der Scanpoint GmbH vorbehalten.

## § 11 Nutzungsrechte des Kunden

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, verbleiben die Rechte an den Arbeits- und Beratungsergebnissen sowie am gesamten Know-how und Informationen betreffend Geschäftspraktiken einschließlich Kostenberechnungen, Kalkulationen und Budgets, im Verhältnis zum Kunden vollständig bei Scanpoint, auch soweit die durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden oder seiner Mitarbeiter entstanden sind.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subauftragnehmer, Dienstleister, Berater, Vertreter usw. die vorbezeichnete Verpflichtung beachten, und gegebenenfalls ist der Kunde verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung von diesen einzuholen. Dies gilt insbesondere für das Datenschutzrecht, Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte. Der Kunde hat Scanpoint im Falle eines allfälligen Verstoßes schad- und klaglos zu halten.

2. Der Kunde hat an den Arbeitsergebnissen jedoch ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Bei Produkten von Drittanbietern richtet sich die Befugnis zur Nutzung des jeweiligen Produktes und deren Umfang ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers.

## § 12 Verwendung von Echtdateien zur Fehlerbehebungszwecken

1. Scanpoint kann im Auftrag des Kunden und im Sinne der Datensicherheit Echtdateien zu Test- sowie Fehlerbehebungszwecken verwenden. Dies schließt exemplarisch folgende Anwendungsfälle ein:
  - Tests, die im Rahmen der Weiterentwicklung des Kundenservice notwendig sind:
    - Im Zuge von durch den Kunden beauftragten Change Requests
    - Im Zuge von durch interne Fachabteilungen der Scanpoint beauftragten Change Requests, wie beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Datenextraktion oder Maßnahmen zur Optimierung der Datenerfassungsabläufe beim jeweiligen Kundenservice.
  - Tests, die im Rahmen der Weiterentwicklung, des Upgrades sowie des Tauschs der bei Scanpoint eingesetzten Plattformen für das Kundenservice notwendig sind.
  - Reproduktion von auf dem Produktivsystem aufgetretenen Fehlern auf Entwicklungs- und Testsystemen des jeweiligen Kundenservice.
2. Scanpoint verpflichtet sich, die zu Test- bzw. Fehlerbehebungszwecken genutzten Daten nach Ablauf von 200 Tagen automatisiert aus den jeweiligen für Test bzw. Fehlerbehebung genutzten Laufzeitumgebungen zu löschen

## § 13 Gewährleistung

1. Scanpoint leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die Leistungen gemäß der schriftlichen Vereinbarung der Parteien erbracht werden.
2. Scanpoint übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der vom Kunden ausgewählten Software und seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, es sei denn, diese Anforderungen sind vertraglich vereinbart worden.
3. Der Kunde hat jeden Liefer-/Leistungsgegenstand unverzüglich nach Lieferung/Leistungserbringung zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung/Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft, bessert die Scanpoint nach ihrer Wahl nach oder liefert Ersatz. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile gehen in das Eigentum der Scanpoint über.
5. Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn der Kunde an dem Liefergegenstand unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Arbeiten durchgeführt hat bzw. durchführen hat

lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist.

6. Sofern es sich bei den Waren und Dienstleistungen um Produkte und Leistungen anderer Hersteller handelt, gelten ausschließlich deren Lizenz-/Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen. Scanpoint übernimmt keine Haftung für Fremdprodukte. Diesbezüglich hat sich der Kunde unmittelbar an den Hersteller zu wenden. Auch ergibt sich die Beschaffenheit solcher Produkte aus den Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers. Ausdrücklich wird festgehalten, dass Scanpoint keine Garantien/Gewährleistungen für die Beschaffenheit der jeweiligen Drittprodukte oder dafür, dass diese für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit haben, abgibt.
7. Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.
8. Für Schäden aus Leistungsstörungen, wie Verzug, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 dieser AGB.
9. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages.
10. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen sechs Monaten von der Ablieferung des Liefergegenstandes an bzw. bei der Leistungserbringung mit deren Abnahme. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

#### **§ 14 Haftung/Schadenersatz**

1. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen Scanpoint sind ausgeschlossen, wenn Scanpoint, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht haben.
2. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, Datenverlusten, Mangelfolgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Haftungsausschlüsse gelten weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei Haftungsfällen nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Falle von Garantien ist die Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie begrenzt. Abgesehen von Personenschäden haftet Scanpoint nur, wenn vom Kunden das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.
4. Sofern es sich bei den Waren und Dienstleistungen um Produkte oder Leistungen anderer Hersteller handelt, gelten ausschließlich deren Lizenz-/Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen. Scanpoint übernimmt keine Haftung für Fremdprodukte. Diesbezüglich hat sich der Kunde unmittelbar an den Hersteller zu wenden. Auch ergibt sich die Beschaffenheit solcher Produkte aus den Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers. Ausdrücklich wird festgehalten, dass Scanpoint keine Garantien/Gewährleistungen für die Beschaffenheit der jeweiligen Drittprodukte oder dafür, dass diese für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit haben, abgibt.
5. Ersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung/Lieferung.

#### **§ 15 Höhere Gewalt**

1. Eine Vertragspartei hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilfen bedient, nicht einzustehen und kommen allfällige Pönalen und Liefer- bzw. Leistungsfristen nicht zur Anwendung wenn die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und von ihr nicht erwartet oder ihr zugemutet werden konnte, den Hinderungsgrund bereits bei Vertragsabschluss vorzusehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwin-

den; der Hinderungsgrund gilt als eingetreten, wenn der Hinderungsgrund unmittelbar, insbesondere durch Betriebsschließung (bundesweit oder regional), Quarantänemaßnahmen, etc., oder mittelbar, insbesondere die Vertragserfüllung einer Vertragspartei vereitelt oder unmöglich macht.

Als Hinderungsgrund, der die Vertragspartei von der Haftung befreit, gelten insbesondere Arbeitskämpfe/Streiks, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen auch bedingt durch Erderwärmung (wie Stürme, Hochwasser, Erdbeben, etc.), Pandemie, Epidemie, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Störungen oder Ausfällen von Kommunikationsnetzen, Softwareaktualisierung, Strom- oder Maschinenausfall und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Hinderungsgründe, die die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren (Haupt- und/oder Neben-) Leistungspflichten befreit.

2. Die vom Hinderungsgrund betroffene Vertragspartei wird im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt des Hinderungsgrundes schriftlich (E-Mail reicht) in Kenntnis setzen.
3. Die vom Hinderungsgrund nicht betroffene Vertragspartei ist von ihrer Leistungspflicht im selben Ausmaß wie die betroffene Vertragspartei befreit.
4. Der Vertrag kann von einer der Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden, wenn insbesondere
  - die Vertragsfortsetzung wegen eines Hinderungsgrundes (wie oben beschrieben) für eine der Vertragsparteien unzumutbar ist, d.h. der Hinderungsgrund den Wegfall wesentlicher Geschäftsgrundlagen bewirkt, oder
  - zwischen den Vertragsparteien über die Vertragsfortführung kein Einvernehmen binnen angemessener Frist, längstens 21 Tagen, erzielt werden kann, oder
  - die Dauer des Hinderungsgrundes für eine Vertragspartei nicht vorhersehbar ist.

Der Vertrag wird mit Zugang der außerordentlichen Kündigung beendet.

#### **§ 16 Nebenabreden, Vertragsänderungen und –ergänzungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

#### **§ 17 Geheimhaltung Compliance**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen und Unterlagen, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten, ausgenommen jene gem. § 3 Z 4, nur dann zugänglich zu machen, wenn dies ausdrücklich Bestandteil des Vertrages ist.
2. Die vorstehende Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.
3. Der Kunde verpflichtet sich, dass sich seine Vertreter, Geschäftsführer, Mitarbeiter und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften bzw. gegen die vorstehende Bestimmung berechtigt Scanpoint – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

## § 18 Datenschutz

1. Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integrierter Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.
2. Die vorstehende Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.
3. Scanpoint setzt ausschließlich Personen zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen ein, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Die eingesetzten Personen werden weiters darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach den Bestimmungen der DSGVO, dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften geahndet werden können sowie sie mit arbeitsrechtlichen/dienstrechtlichen Konsequenzen bedroht sind und darüber hinaus auch Schadenersatzpflichtig gemacht werden können.

## § 19 Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz von Scanpoint. Der Erfüllungsort kann durch Scanpoint nach Bekanntgabe gegenüber dem Kunden geändert werden, soweit der Erfüllungsort innerhalb der EU bleibt.
2. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Scanpoint übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

3. Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Republik Österreich, aber innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer der Scanpoint bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, der Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an die Scanpoint zu erteilen.
4. Scanpoint ist berechtigt, den Kunden unter Anführung seines Logos sowie das Projekt bzw. Projektdetails als Referenz zu nennen, insbesondere auf der Website und in Unternehmenspräsentationen.

## § 20 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und der Geschäftsbeziehung zwischen Scanpoint und dem Kunden ist das für 1030 Wien zuständige Gericht. Scanpoint ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Geschäftssitz des Kunden anzurufen.
2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und sonstiger Kollisionsnormen.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.

## § 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.